

## Schutzimpfungen

### Informationen zu Reiseschutzimpfungen

#### **Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, der Techniker Krankenkasse (TK) und der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH) über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen auf Grund von Auslandsreisen und der Impfung zur Prävention von Gebärmutterhalskrebs mit Humanem Papillomavirus-Impfstoff**

In Ergänzung der Impfvereinbarung Sachsen – Ersatzkassen - haben die Partner der o. g. Vereinbarung folgende Regelungen getroffen:

Die Techniker Krankenkasse (TK) und die Kaufmännische Krankenkasse (KKH) übernehmen für ihre Versicherten die Kosten für Schutzimpfungen auf Grund von Auslandsreisen - mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten - sofern diese von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI) in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes und den Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission (SIKO) empfohlen sind.

Die TK und die KKH übernehmen im Rahmen dieser Vereinbarung auch die Kosten für die Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV) für ihre weiblichen Versicherten ab 18 Jahre bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

Abweichend von den Regelungen des § 5 der Impfvereinbarung Sachsen – Ersatzkassen – ist der jeweilige Impfstoff auf dem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) auf den Namen des Versicherten zu Lasten der jeweils zuständigen Krankenkasse zu verordnen. Bei der Verordnung von Impfstoffen ist das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 durch Eintragung der Ziffer 8 zu kennzeichnen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt ist ausschließlich der jeweilige Impfstoff für die in diesem Vertrag vereinbarten Impfungen zu verordnen. Ein Bezug über die Sprechstundenbedarfsregelung (SSB) ist ausgeschlossen.

Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Impf- und Beratungsleistungen (nur im Zusammen-

hang mit ausgewählten Impfleistungen) gelten die im Abschnitt I, in der Anlage 1 sowie in der 1. Protokollnotiz (Beratung im Rahmen der Malariaphylaxe inklusive Ausstellung der Verordnung – Tabletten) zu dieser Vereinbarung aufgeführten Sonder-Gebührenordnungsnummern und Vergütungsbeträge.

**Diese Vereinbarung trat mit Wirkung ab dem 01.08.2007 in Kraft. Näheres ist der Vereinbarung mit der TK und der KKH zu entnehmen.** Die Vereinbarung ist auf der Homepage der KV Sachsen ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) unter „Verträge/Verträge nach Fachgebieten/I/Impfvereinbarungen“ veröffentlicht.

#### **Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (DAK) über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen auf Grund von Auslandsreisen**

In Ergänzung der Impfvereinbarung Sachsen – Ersatzkassen – haben die Partner der o. g. Vereinbarung folgende Regelungen getroffen:

Die Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) übernimmt für ihre Versicherten die Kosten für Schutzimpfungen auf Grund von Auslandsreisen – mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten – sofern diese von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI) in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes empfohlen sind, soweit landesrechtliche Vorschriften und Regelungen nichts Abweichendes regeln.

Abweichend von den Regelungen des § 5 der Impfvereinbarung Sachsen – Ersatzkassen – ist der jeweilige Impfstoff auf dem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) auf den Namen des Versicherten zu Lasten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (DAK) zu verordnen. Bei der Verordnung von Impfstoffen ist das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 durch Eintragung der Ziffer 8 zu kennzeichnen. Die

gleiche Verordnungsweise gilt auch für Arzneimittel der Malariaphylaxe. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt ist ausschließlich der jeweilige Impfstoff für die in diesem Vertrag vereinbarten Impfungen bzw. das Arzneimittel für die Malariaphylaxe zu verordnen. Ein Bezug über die Sprechstundenbedarfsregelung (SSB) ist ausgeschlossen.

Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Impf- und Beratungsleistungen (nur im Zusammenhang mit ausgewählten Impfleistungen) gelten die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Sonder-Gebührenordnungsnummern und Vergütungsbeträge.

**Näheres ist der Vereinbarung mit der DAK, die mit Wirkung ab dem 01.08.2007 in Kraft trat, zu entnehmen.** Die Vereinbarung ist auf der Homepage der KV Sachsen ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) unter „Verträge/Verträge nach Fachgebieten/I/Impfvereinbarungen“ veröffentlicht.

Beide Vereinbarungen liegen diesem Heft der „KVS-Mitteilungen“ bei.

#### **Für Rückfragen:**

KV Sachsen,  
Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz,  
Tel. 0371/27 89-0

KV Sachsen,  
Bezirksgeschäftsstelle Dresden,  
Tel. 0351/88 28-0

KV Sachsen,  
Bezirksgeschäftsstelle Leipzig,  
Tel. 0341/24 32-0

– *Vertragswesen/mey* –

## Inkrafttreten der Schutzimpfungs-Richtlinie

Die vom **Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossene Schutzimpfungs-Richtlinie** vom 21.06.2007, in welcher bundeseinheitlich die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung im Bereich der Impfleistungen geregelt wird, soll bei Nichtbeanstandung durch das BMG – nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger **rückwirkend zum 01.07.2007** in Kraft treten.

Über das weitere Vorgehen bei der Durchführung von Schutzimpfungen und deren Abrechnung über den 31.12.2007 hinaus werden Sie rechtzeitig informiert.

Der vollständige Text der Schutzimpfungs-Richtlinie ist auf der Web-Site des G-BA unter

<http://www.g-ba.de>

abrufbar.

Die in der **Anlage 2** der Schutzimpfungs-Richtlinie aufgeführten bundeseinheitlichen Dokumentations- bzw. Abrechnungsziffern für die einzelnen Impfungen sind **erst ab 01.07.2008** zu verwenden.

Die Vertragspartner in Sachsen verständigten sich, die bisherige „Impfvereinbarung Sachsen“ vom 01.01.2007 **bis zum 31.12.2007** weiter gelten zu lassen, so dass die Durchführung der Schutzimpfungen vorerst weiter auf der Grundlage der Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission erfolgt und für die Abrechnung der Impfleistungen die bisherigen Abrechnungsnummern der Anlage 1 zur Impfvereinbarung Sachsen ihre Gültigkeit behalten.

Die Anlage 1 wird lediglich um zwei Abrechnungsnummern ergänzt. In die Anlage 1 werden zusätzlich aufgenommen:

- 99735 Diphtherie-Tetanus-Haemophilus inf.-b
- 99743 Masern-Mumps-Röteln-Varizellen

*Hinweis:*

*Bei der Verwendung des Vierfachimpfstoffes „Masern-Mumps-Röteln-Varizellen“ ist unbedingt auf die Impfabstände zu achten. Entgegen der Empfehlungen zur Dreifachimpfung „Masern-Mumps-Röteln“, erste Impfung ab 12. Lebensmonat, zweite Impfung ab 6. Lebensjahr, muss hier der Impfabstand zwischen beiden Impfdosen 4 bis 6 Wochen betragen. Nur durch die Einhaltung der jeweiligen Impfintervalle kann der Aufbau der Immunität garantiert werden.*

Die Protokollnotiz zur Anlage 1 wird demnächst den KVS-Mitteilungen beigelegt.

– Sicherstellung/ba –

## Beachtung von Rechtsnormen bei der Durchführung von Schutzimpfungen

Schutzimpfungen, insbesondere solche aufgrund des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes öffentlich empfohlene, sind wichtige und wirksame präventive Maßnahmen der Medizin.

Auch wenn Schutzimpfungen nicht gesetzlich vorgeschrieben werden, sind für viele Impfungen fachliche Empfehlungen gegeben. Der Arzt hat die Pflicht, den Patienten bzw. den Sorgeberechtigten auf die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Impfungen aufmerksam zu machen. Hierzu gilt es, bestimmte Rechts-

normen zu beachten. Dies betrifft insbesondere:

- **Empfehlungen der Ständigen Impfkommission**
- **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über öffentlich empfohlene und zur unentgeltlichen Durchführung bestimmte Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (VwV Schutzimpfungen)**

- **Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen (E 1 bis E 12)**

Diese sind auf der Homepage der KV Sachsen unter folgender Adresse zu finden:

<http://www.kvs-sachsen.de>  
 → **Arztinfos** → **Sachgebiete** → **Impfen**  
 → **Impfkommissionen** → **Empfehlungen, Vorschriften, Adressen**

– Sicherstellung/ba –

## Kostenübernahme der Schutzimpfungen gegen Hepatitis A und B für seronegative Kinder und Erwachsene – Kosten zur Bestimmung der Seronegativität

Schutzimpfungen gegen Hepatitis A und B können entsprechend der Impfvereinbarung Sachsen, gültig ab 01.01.2007, durch die Krankenkassen in Sachsen übernommen werden, sofern die betroffenen Personen seronegativ sind.

Jedoch sind die dazu erforderlichen **Antikörperbestimmungen zur Feststellung der Seronegativität keine**

**GKV-Leistung.** Da die Kostenübernahme der Hepatitis A/B Impfung für seronegative Personen eine Zusatzleistung der GKV in Sachsen darstellt, sind nach Mitteilung der Verbände der Krankenkassen und der Verbände der Ersatzkassen in Sachsen (LVSK) die Kosten für den erforderlichen Seronegativitätstest durch den Versicherten selbst zu tragen.

Die **Gesamtkosten der Schutzimpfung Hepatitis A und B** belaufen sich bei einfachem GOÄ-Satz auf **ca. 250 €**. Davon sind **vom Patienten nur ca. 30 € zu tragen** (Laboruntersuchung zur Feststellung der Seronegativität). Da die Krankenkassen die übrigen Kosten übernehmen, beträgt die **Kostensparnis pro Patienten für diese Impfung ca. 220 €**.

– Sicherstellung/ba –